

Kollektivabkommen – Der „Accordo Economico Collettivo“ (AEC) für den Sektor Handel von 2002 wurde jetzt durch einen neuen ersetzt

Neues für Handelsvertreter

Seit dem 1. März ist das neue Kollektivabkommen für Handelsvertreter in Kraft. **Die bedeutendsten Änderungen** betreffen die Ausgleichszahlung bei Vertragsende, Änderungen der Vertragszone, Provisionszahlungen und Verträge auf bestimmte Zeit.

Bozen – Das alte Kollektivabkommen für Handelsvertreter vom 26. Februar 2002, welches verschiedene Aspekte des Vertrages zwischen Auftraggebern („Mandanti“ oder „Preponenti“), die dem Sektor Handel angehören und Handelsvertretern („Agenti“) sowie Handelsvertretern mit Vertretungsvollmacht („Rappresentanti“) regelt, wurde am 1. März dieses Jahres durch ein neues Kollektivabkommen ersetzt. Gezeichnet wurde das neue Kollektivabkommen (Accordo Economico Collettivo – AEC) für den Sektor Handel seitens der Auftraggeber von den Vereinigungen der Confcommercio, Confcooperative und auch von der Confesercenti; für die Handelsvertreter unterzeichneten Fiarc, Fnaarc, Usarci, Fisascat-Cisl, Uilcuts, Ugl und Filcams-Cgil. Das neue Kollektivabkommen ist bis zum 29. Februar 2012 gültig. Somit gelten zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels für

Ziehen Industrie und Handwerk bald nach?

zwar noch die „alten“ Kollektivabkommen von 2002, aber es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit auch für diese Sektoren die neuen Abkommen von den Vereinigungen und Verbänden gezeichnet werden.

Die bedeutendsten Änderungen, die das neue Kollektivabkommen mit sich gebracht hat, betreffen die Ausgleichs-

es nun möglich, die erste bestimmte Vertragslaufzeit mit **schriftlichem Einverständnis des Handelsvertreters** zu verlängern oder um eine weitere bestimmte Vertragslaufzeit zu erneuern. Bei Fehlen einer solchen schriftlichen Einwilligung gilt das Vertragsverhältnis als automatisch auf unbestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ein auf bestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossener Handelsvertretervertrag, welcher stillschweigend verlängert wird, wandelt sich automatisch nach Vertragsende in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Bestimmte und unbestimmte Vertragslaufzeit

Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ein auf bestimmte Vertragslaufzeit abgeschlossener Handelsvertretervertrag, welcher stillschweigend verlängert wird, wandelt sich automatisch nach Vertragsende in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Ausdrücklich wird nun auch festgelegt, dass sowohl für Vertragsverhältnisse auf unbestimmte Zeit als auch für jene auf bestimmte Zeit die **Bestimmungen für die Ausgleichszahlung bei Vertragsende zur Anwendung kommen** – ausgenommen davon sind natürlich jene, welche sich auf die Kündigungsfrist beziehen.

● Bezüglich Provisionsauszahlungen gibt das neue Kollektivabkommen zur Gänze die diesbezüglichen Bestimmungen des Art. 1748 Zivilgesetzbuch wieder, wobei das neue Kollektivabkommen aber die „**angemessene Frist**“ definiert, innerhalb derer Geschäfte nach Vertragsbeendigung seitens des Auftraggebers abgeschlossen werden, welche auf die Vermitt-

lungstätigkeit des Handelsvertreters zurückzuführen sind und für die derselbe folglich Anspruch auf Provision hat. In Zukunft hat der Handelsvertreter einen Provisionsanspruch auf alle von ihm angebahnten Geschäfte, welche der **Auftraggeber innerhalb 6 Monaten nach Vertragsende** abschließt, wobei die Vertragsparteien vertraglich aber auch einen längeren Zeitraum vorsehen können.

● Wie bereits im Kollektivabkommen von 2002 vorgesehen, hat der Auftraggeber auch nach dem neuen Kollektivabkommen das Recht, unter gewissen Voraussetzungen, die Vertragszone und/oder die Produkte und/oder die Kundengruppen und/oder die Höhe der Provision zu ändern. Die Änderungen können je nach Auswirkung auf die Provisionsumsätze des Handelsvertreters geringen, mittleren oder sensiblen Ausmaßes sein.

Neu ist nun, dass alle geringen und mittleren Änderungen, welche in den vorhergehenden **18 Monaten für Provisionsmandatare bzw. 24 Monaten für Monomandatare** seitens des Auftraggebers vorgenommen wurden, als **eine einzige Änderung** angesehen werden. Folglich könnten beispielsweise mehrere Änderungen geringen Ausmaßes, welche in den letzten 18 Monaten vorgenommen wurden, im konkreten Fall nun eine Änderung sensiblen Ausmaßes darstellen, welche dem Handelsvertreter unter Einhal-

tung einer gleich langen Frist, wie sie für die Kündigung vorgesehen wäre, mitzuteilen ist.

● Die interessantesten Bestimmungen des neuen Kollektivabkommens sind aber sicherlich jene, welche einen neuen **Berechnungsmodus der sogenannten „indennità meritocratica“** festlegen, also jener Ausgleichszahlung, die eine Belohnung für besonders „gute“ Handelsvertreter darstellen soll. Da der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zur Rechtsache „Honyvem“ im März 2006 feststellt hat, dass die Bestimmungen der italienischen Kollektivabkommen bezüglich Ausgleichszahlungen bei Vertragsende den Bestimmungen der europäischen Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG nicht entsprechen, wurde nun bei der Neufassung des Kollektivabkommens versucht, diesem Urteil Rechnung zu tragen. Wie bisher unterteilt auch das neue Kollektivabkommen den Ausgleichsanspruch bei Vertragsbeendigung in den Anspruch bei Vertragsauflösung („indennità di risoluzione del rapporto – FIRR“), die Kundenstocklöse („indennità supplementiva di clientela“) und in besagte „**belohnende**“ Ausgleichszahlung („indennità meritocratica“). Geändert wurde in erster Linie der Berechnungsmodus der „indennità meritocratica“, wobei nun für die

Abkommen trägt EuGH-Urteil Rechnung

Berechnung die im Kollektivabkommen angeführten Tabellen heranzuziehen sind, welche Bezug nehmen auf Vertragsdauer, prozentuelle Umsatzsteigerung in der Vertragszone des Handelsvertreters und auf prozentuellen Anteil am maximalen Ausgleichsanspruch laut Art. 1751 Zivilgesetzbuch, abzüglich der Beträge für FIRR und Kundenstocklöse.

Nach den ersten Berechnungen der Autorin lässt sich – ohne Gewähr – nur soviel feststellen, dass die neue „indennità meritocratica“ weitaus höher ausfallen dürfte als die bisherige, nach Kollektivabkommen 2002 berechnete.